

Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen Schafhausen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der "Christliche Verein Junger Menschen – CVJM – Schafhausen e.V. wurde am 09.10.1966 als "Christlicher Verein Junger Männer" gegründet. Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt – Schafhausen. Der Verein ist dem CVJM Landesverband in Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Grundlagen und Ziele des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält die Bibel, Gottes Wort, für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. Aug. 1855 in Paris

beschlossenen Zielerklärung, der Pariser Basis, sowie dem vom CVJM-Gesamtverband Deutschland 1985 beschlossenen Zusatz der Pariser Basis, der sich aus der Erweiterung der Arbeit im CVJM ergab:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

3. Der Verein ist in der Jugendhilfe tätig und übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen. Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, Nationalität, Rasse, Beruf und der politischen Auffassung auf der Grundlage der Pariser Basis nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei weder auf seine Mitglieder, noch auf die junge Generation; der Dienst an jungen Menschen ist jedoch seine Hauptaufgabe.
4. Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Aufgaben und Arbeitsweise des Vereins

Der Christliche Verein Junger Menschen Schafhausen e.V. sucht seine Aufgabe im Einzelnen zu erfüllen durch:

1. Verkündigung von Gottes Wort, gemeinsame Betrachtung der Heiligen Schrift in Bibel- und Gesprächskreisen, Gebetskreise, Ausspracheabende, Evangelisation und Schriftenverbreitung.
2. Förderung und Pflege einer aus dem Geist des Evangeliums gestalteten, alle Lebensgebiete umfassenden, Gemeinschaft – sozial, musisch, kulturell und gesellig.
3. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten.
4. Berufung ehrenamtlicher Mitarbeiter zur Durchführung dieser Dienste.
5. Vorträge, Informationen, Spiel, Sport, Freizeiten und Wanderungen.
6. Entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse und Aufgabe gliedert sich der Verein in die einzelnen Gruppen, z.B. Jungschar, Jugendkreis, Jugendbibelkreis, Familienbibelkreis, Posaunenchor und andere.

§ 4 Mitgliedschaft

Eingeschriebenes und unterstützendes Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.

1. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt uns seinem missionarischen Auftrag;

- b) tragen Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,

- c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

- d) die Mitglieder sind nach besten Kräften bereit, durch die freiwillige Mitarbeit den Herrn Jesus Christus zu bezeugen und mit ihrem Gebet hinter jedem Dienst zu stehen.

2. Ein Antrag um Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand oder dem Leiter des betreffenden Kreises bekannt zugeben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Vereine gleicher Zielsetzung werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 18 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und sich am Leben des Vereins nicht mehr beteiligen, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigen Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Ermahnung fortfährt, das Ansehen des Vereins zu schädigen, den Satzungen und Ordnungen des Vereins zuwiderzuhandeln oder den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben offensichtlich behindert. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Personen, die den Verein durch die Zahlung eines Jahresbeitrages unterstützen, werden dadurch unterstützende Mitglieder.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 6 - 12 Personen. Kraft seines Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.
3. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet

einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
5. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§3 Punkt 6 der Satzung)
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Wahl des Rechnungsführers und des Schriftführers aus seinen Reihen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Abgabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder, die dem Verein länger als 3 Monate angehören. Stehen Wahlen bei einer Mitgliederversammlung an, so hat der Vor-

stand mindestens 3 Mitglieder zu benennen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Vorstands- und Ausschusswahlen betraut werden. Das Wahlgremium hat die Mitglieder aufzufordern, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beratung und Beschlussfassung der Grundsatzfragen und der Vereinsarbeit,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- d) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- g) Entscheidungen von Angelegenheiten die für den Verein von weitreichender Bedeutung sind,
- h) Entscheidungen über Anträge und Einsprüche von Mitgliedern gegen Vorstand und Ausschuss und dessen Beschlüsse,
- i) die Beratung der Anträge, die mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden bzw. zuzustellen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer neuen Mitgliederversammlung, die

innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.

6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Der Rechnungsführer/Kassier ist verantwortlich für die Buch- und Rechnungsführung des Vereins. Gleichzeitig obliegen ihm in Verbindung damit die lückenlose Führung der Mitgliederverzeichnisse und der Beitragseinzug der Mitglieder und der unterstützenden Mitglieder. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge,
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
- c) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen sowie eventuellen weiteren Mitarbeitern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er hat gegenüber dem Vorstand und Ausschuss empfehlende Wirkung.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die zur Zahlung nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Halbjahr des Beitragsjahres zu bezahlen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des CVJM ist die Ansammlung besonderer Mittel zulässig, z.B. für die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen seiner gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlagen und des Zwecks des Vereins, wie in §2 der Satzung festgelegt, von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Der Termin zu einer wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufenden Hauptversammlung ist binnen zwei Wochen zu bestimmen. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des CVJM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des CVJM an die Evangelische Kirchengemeinde Weil der Stadt-Schafhausen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte sich in der Folgezeit aufgrund der bei der Auflösung des CVJM gültigen Satzung eine neue Jugendarbeit im Sinne der §§ 2,3 und 11 bilden, so hat die Evangelische Kirchengemeinde Weil der Stadt-Schafhausen das empfangene Vermögen mit seinem jeweiligen Bestand ohne Zinsvergütung für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.02.2015 beschlossen, sie löst die Satzung vom 19.02.1994 ab.

Weil der Stadt – Schafhausen, den 07.02.2015